

Satzung der Gemeinde Röllbach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBI S. 224) – BayRS 2013-1-1-F erlässt die Gemeinde Röllbach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1
Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) Im Fall des § 2 Abs. 1
Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1
Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1
Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechts für

a) eine Einzelgrabstätte = 30 Jahre	350,-- €
b) eine Familiengrabstätte = 30 Jahre	590,-- €
c) eine Urnenerdgrabstätte = 10 Jahre	200,-- €
d) eine Kindergrabstätte = 20 Jahre	150,-- €
e) Baumurnenfeld = 10 Jahre	100,-- €

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten

a) + b) beträgt 30 Jahre, für c) 10 Jahre, für d) 20 Jahre, für e) 10 Jahre

(3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. des Abs. 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich Erdtransport innerhalb des Friedhofsbereiches beträgt

a) bei Normalgrab (Erdbestattung Erwachsene) (bis 1,60 m Tiefe)	400,-- €
b) bei Tiefgrab (Erdbestattung Erwachsene) (bis 2,20 m Tiefe)	450,-- €
c) für Kinderbestattungen (Erdbestattung)	170,-- €
d) für Urnenbestattungen	100,-- €

Zuschlag zu den vorstehenden Gebühren bei Wochenendarbeit
und Feiertagen

35,-- €

(2) Die Gebühr für Ausschmücken des Grabes nach der Beerdigung
mit dem vorhandenen Blumenschmuck beträgt

20,-- €

(3) Sonstige unvorhergesehene Arbeiten wie z. B. Fundamente oder
Grabmale entfernen nach Zeitaufwand pro Stunde

30,-- €

(4) Gestellung von vier Sargträgern
(die Gestellung von Sargträgern entfällt, soweit anderweitig durch die
Hinterbliebenen für Träger gesorgt ist, z. B. Verein etc.)

160,-- €

(5) Auslegen der Grabstelle und Abdecken des Erdhügels mit
Grüntepich, zwei Sandbehälter gefüllt bereitstellen
(Erd- und Urnenbestattung)

45,-- €

(6) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses pro Sterbefall beträgt (nur bei Erdbestattung)	120,-- €
(6a) Benutzung der Aussegnungshalle bei Urnenbestattung (1Tag)	40,--€
(7) Reinigung u. Desinfizierung des Aufbewahrungsraumes (nur bei Erdbestattung)	15,-- €
(8) Benutzung der Kühlung pro Tag	30,-- €

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Arbeiten, Ausgrabung (Umbettung) einer Leiche, die nicht von der Gemeinde selbst aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses veranlasst wird, werden nach Anfall und Aufwand berechnet.

(2) Die Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen sowie Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen 30,-- €

(3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

(4) Entsorgung der Grabmäler durch die Friedhofsverwaltung zuzüglich Arbeitsaufwand 150,-- €

(5) Metallschild Größe 12 x 4 cm anzubringen auf Sandsteinfindling
Kostenberechnung nach Aufwand

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 20.02.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen samt Änderungssatzungen außer Kraft.

Röllbach,


R. Schreck
1. Bürgermeister